

position

The logo consists of a red parallelogram tilted to the right, with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font centered inside it.

DGB

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Mitgliedsgewerkschaften

zu den Richtlinien über die Gewährung von unverzinslichen
Gehaltsvorschüssen (Vorschussrichtlinien - VR)

Stellungnahme zu den Richtlinien über die Gewährung von unverzinslichen Gehaltsvorschüssen (Vorschussrichtlinien - VR)

Impressum

Herausgeber:

DGB Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Bereich: Öffentlicher Dienst/Beamtenpolitik

Otto-Brenner-Str. 7

30159 Hannover

www.niedersachsen.dgb.de

verantwortlich: Andreas Gehrke

DGB Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Stand: 07.02.2011

Stellungnahme zu den Richtlinien über die Gewährung von unverzinslichen Gehaltsvorschüssen (Vorschussrichtlinien - VR)

Dem Entwurf wird grundsätzlich zugestimmt; der Anregung, in dieser Angelegenheit in Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 81 NPersVG einzutreten, stehen wir ebenfalls aufgeschlossen gegenüber.

Allerdings melden wir bei der Richtlinie über die Gewährung von unverzinslichen Gehaltsvorschüssen Änderungsbedarf an.

zu I. Nach I 1. des Entwurfs wird ein evtl. Vorschuss nur zur Deckung von unfallbedingten Aufwendungen für die medizinische Versorgung gewährt. Die Vorschussgewährung sollte auch auf materielle Schäden, die durch einen Dienstunfall entstanden sind, ausgedehnt werden.

zu II. Nach II.1. a) wird ein Zuschuss zur Erstbeschaffung eines Kraftwagens erst ab einer Behinderung von 70 v.H. gewährt. Dieser Prozentsatz sollte auf 60 v.H. abgesenkt werden um auch anderen Behinderten eine Vorschussmöglichkeit zu eröffnen.

Nach II 1 b) wird ein Vorschuss für ein angemessenen Kraftwagen gewährt. Angesichts der vorgesehenen Vorschusshöhe kann unseres Erachtens auf diese Einschränkung verzichtet werden.

zu II.2 Höhe des Vorschusses, Tilgung

Es wird angeregt den Vorschuss bis zu einer Höhe von 10.000 € zu gewähren und den möglichen Tilgungszeitraum auf 36 Monate auszuweiten.